



## Verwaltungsrat

334. Tagung, Genf, 25. Oktober – 8. November 2018

GB.334/LILS/1

**Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen**  
*Segment Rechtsfragen*

**LILS**

**Datum:** 11. Oktober 2018

**Original:** Englisch

### ERSTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

## Weiterverfolgung der Diskussion über den Schutz von Delegierten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf der Internationalen Arbeitskonferenz und auf Regionaltagungen sowie der Mitglieder des Verwaltungsrats gegenüber den Behörden eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder den sie vertreten

#### Zweck der Vorlage

In dieser Vorlage wird auf der Grundlage früherer Beratungen auf der 325. (Oktober–November 2015), 326. (März 2016), 328. (Oktober–November 2016) und 332. (März 2018) Tagung des Verwaltungsrats und eines vom Verwaltungsrat gewünschten Konsultationsprozesses ein überarbeiteter Entwurf der Konferenzentschließung zur Änderung des Anhangs I zu dem Abkommen von 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen vorgeschlagen. Zweck der Änderung des Anhangs I ist es, den Delegierten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf der Internationalen Arbeitskonferenz und auf Regionaltagungen sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitgliedern des Verwaltungsrats begrenzte Immunitäten gegenüber den Behörden eines Staates zu gewähren, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder den sie vertreten oder vertreten haben, um ihre Unabhängigkeit zu wahren und sie bei der ungehinderten Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben in der IAO zu schützen. Der Verwaltungsrat wird gebeten, den Entschließungsentwurf in Anhang I zur Vorlage auf der nächsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zu billigen (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 9).

**Einschlägiges strategisches Ziel:** Alle.

**Grundsatzpolitische Konsequenzen:** Wirksame und effiziente Verwaltungsführung der Organisation.

**Rechtliche Konsequenzen:** Mögliche Überweisung eines Entschließungsentwurfs zur Änderung des Anhangs I zu dem Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen an die Internationale Arbeitskonferenz.

**Finanzielle Konsequenzen:** Keine.

**Erforderliche Folgemaßnahmen:** Vorlage des Entschließungsentwurfs an die Konferenz zur möglichen Annahme.

**Verfasser:** Büro des Rechtsberaters (JUR).

**Verwandte Dokumente:** GB.325/LILS/1; GB.325/PV; GB.326/LILS/1; GB.326/PV; GB.328/LILS/1; GB.328/PV; GB.332/LILS/1; GB.332/PV.

## Einleitung

1. Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 325. (Oktober–November 2015), 326. (März 2016) und 328. (Oktober–November 2016) Tagung geprüft. Auf seiner 332. Tagung (März 2018), als die Beratungen wieder aufgenommen werden sollten, äußerte der Verwaltungsrat die Auffassung, dass die für eine umfassende Analyse des Dokuments GB.332/LILS/1 verfügbare Zeit zu kurz gewesen sei, und verschob die Erörterung des Punktes auf seine 334. Tagung (Oktober–November 2018), und zwar im Hinblick auf die Vorlage eines Entschließungsentwurfs auf der folgenden Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz. Er ersuchte das Amt, das Dokument erneut an die Mitgliedstaaten zu übermitteln und einen Konsultationsprozess, der auch informelle dreigliedrige Konsultationen beinhaltet, anzuberaumen, um einen tragfähigen Ansatz zu finden.<sup>1</sup> In dem am 22. März 2018 erneut versandten Dokument werden die Regierungen aufgefordert, über die regionalen Koordinatoren Stellungnahmen abzugeben. Dem Amt gingen Stellungnahmen von vier Regierungen zu. Zwei Regierungen (Finnland und Österreich) befanden den Entschließungsentwurf in Anhang I des Dokuments für annehmbar, eine weitere Regierung (Australien) erklärte, dass der Entschließungsentwurf keine besonderen Bedenken aufwerfe, und noch eine weitere Regierung (Neuseeland) gab an, sie könne sich nicht dazu äußern, da die nationalen dreigliedrigen Konsultationen noch im Gange seien. Am 11. Juli und 25. September 2018 fanden dreigliedrige Konsultationssitzungen statt.
2. Da die Regierungen nicht angaben, welche Änderungen der vorgeschlagenen Entschließung ihnen die Annahme des vorgeschlagenen revidierten Anhangs des Abkommens von 1947 erleichtern würden, ist der Wortlaut der Entschließung in Anhang I dieses Dokuments identisch mit dem auf der 332. Tagung des Verwaltungsrats vorgeschlagenen Wortlaut, mit der Ausnahme, dass in Absatz 1*bis* i) c) des revidierten Anhangs I des Abkommens von 1947 die Worte „administrativen oder sonstigen“ gestrichen wurden. Das Amt hielt diese letztgenannte Änderung für notwendig, um eine Auslegung zu vermeiden, wonach Einschränkungen gerichtlicher Art vom Anwendungsbereich der Bestimmung ausgeschlossen wären.
3. Im Vorfeld der Konsultationen vom 25. September arbeitete das Amt einen erläuternden Vermerk zur vorgeschlagenen Entschließung in Form von Fragen und Antworten aus, die in Anhang II aufgeführt sind. Anhang III enthält die möglichen Elemente eines Verfahrens für die Aufhebung der Immunität, die dem Verwaltungsrat bereits auf seiner 332. Tagung vorgelegt wurden.

## Zweck des Vorschlags

4. Der vorgeschlagene revidierte Anhang I zum Abkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen vom 21. November 1947 („Abkommen von 1947“), der in Anhang I dieses Dokuments enthalten ist, befasst sich konkret mit dem Geltungsbereich der Vorrechte und Immunitäten der Delegierten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf der Internationalen Arbeitskonferenz und auf Regionaltagungen sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglieder des Verwaltungsrats gegenüber den Behörden eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder den sie vertreten. Er soll den Schutz ergänzen, den diese Vertreter bereits gegenüber den Behörden aller anderen Staaten genießen.

<sup>1</sup> GB.332/PV, Abs. 525.

5. Der revidierte Anhang hat den Zweck, die „Schutzlücke“ im Geltungsbereich des Abkommens von 1947 und seines Anhangs I in Bezug auf die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den wichtigsten Beratungs- und Leitungsorganen der IAO zu schließen. Zwar kann es angemessen sein, Regierungsvertreter von Vorrechten und Immunitäten gegenüber den Behörden ihres Heimatstaats entsprechend Artikel V Paragraph 17 des Abkommens auszuschließen, jedoch gilt dies nicht für Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, denn die Dreigliedrigkeit kann nur dann ordnungsgemäß funktionieren, wenn die Unabhängigkeit dieser Personen von Regierungen – auch von der ihres eigenen Staates – vollständig gewährleistet ist.
6. Situationen, die für den vorgeschlagenen zusätzlichen Schutz relevant sind, wurden verschiedenen Gremien der IAO seit den Anfängen der Organisation zur Kenntnis gebracht und von ihnen auf vielfältige Weise behandelt. Dazu gehörten Fälle, in denen unter Schutz stehende Vertreter festgenommen und inhaftiert wurden, mitunter aus Gründen, die unmittelbar mit im Rahmen der IAO abgegebenen Stellungnahmen zusammenhingen, sowie Fälle, in denen Vertreter nicht an Sitzungen teilnehmen konnten, da Reisedokumente nicht ausgestellt oder beschlagnahmt wurden oder weil ihnen die Ausreise aus ihrem Land ausdrücklich untersagt wurde. Die derzeit verfügbaren Verfahren – hauptsächlich Beschwerden beim Vollmachtenausschuss der Konferenz sowie Beschwerden beim Ausschuss für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrats – sind jedoch vom Umfang her beschränkt bzw. nicht reaktionsschnell genug, um diese dringenden Situationen effizient und wirksam anzugehen.
7. Der vorgeschlagene zusätzliche Schutz bietet den Vorteil, dass das Amt den privilegierten Status der betroffenen Vertreter im Namen der Organisation geltend machen kann, falls dies erforderlich ist. So lassen sich Schwierigkeiten flexibler und bei Bedarf auch diskreter beheben, als dies mit den bestehenden Verfahren vor den IAO-Gremien möglich ist.
8. Durch die Einführung eines starken, aber klar geregelten Schutzes der betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter gegenüber den Behörden ihres Heimatstaates würde der vorgeschlagene revidierte Anhang I des Abkommens von 1947 die wahre Dreigliedrigkeit der Internationalen Arbeitskonferenz, des Verwaltungsrats und der Regionaltagungen fördern und damit die wichtigsten Leitungsorgane der IAO besser in die Lage versetzen, ihr jeweiliges Mandat unter Bedingungen größerer Unabhängigkeit, Integrität und Transparenz zu erfüllen. Der Vorschlag ist zeitgemäß und steht vollständig im Einklang mit den Zielen der Leitungsinitiative, einer der sieben Jahrhundertinitiativen der IAO.

## **Beschlussentwurf**

9. *Der Verwaltungsrat billigt den in Anhang I des Dokuments GB.334/LILS/1 enthaltenen Entschließungsentwurf zur Vorlage auf der nächsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz.*

## Anhang I

### Entwurf einer EntschlieÙung über die Neufassung des Anhangs I zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (1947)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die am ...Juni 2019 zu ihrer 108. Tagung zusammengetreten ist,

weist darauf hin, dass die Delegierten der Konferenz und die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß Artikel 40 der Verfassung der Organisation die Vorrechte und Immunitäten genießen, die sie benötigen, um in voller Unabhängigkeit ihre in Verbindung mit der Organisation stehenden Aufgaben erfüllen zu können,

verweist auf die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 54. Tagung (1970) angenommene EntschlieÙung über Redefreiheit von nichtstaatlichen Delegierten auf IAO-Tagungen, in der unterstrichen wird, dass es für die IAO und die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben von grundlegender Bedeutung ist, dass die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter auf der Konferenz und die Mitglieder des Verwaltungsrats ihren Ansichten, den Ansichten ihrer Gruppen und den Ansichten ihrer Verbände zu Fragen im Zuständigkeitsbereich der Internationalen Arbeitsorganisation ungehindert Ausdruck geben können und die Mitglieder ihrer Verbände in ihren Ländern von diesen Meinungsäußerungen ungehindert unterrichten können,

legt größten Wert darauf, dass Artikel 40 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation so angewendet wird, dass das Recht der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten auf der Konferenz und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter des Verwaltungsrats, zu Fragen im Zuständigkeitsbereich der Internationale Arbeitsorganisation freimütig Stellung zu nehmen, vollständig gewahrt wird,

beschließt, Anhang I zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen durch Einfügung der folgenden Bestimmungen in diesen Anhang als neuen Absatz 1*bis* zu revidieren:

„1*bis* i) Ungeachtet Artikel V Paragraph 17 genießen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierte und Berater auf der Internationalen Arbeitskonferenz oder auf Regionalkonferenzen, die nach Artikel 38 der Internationalen Arbeitsorganisation einberufen werden, und Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter gegenüber den Behörden eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder den sie vertreten oder vertreten haben,

- a) Befreiung von der Gerichtsbarkeit sowohl während als auch nach der Ausübung ihres Amtes in Bezug auf ihre mündlichen und schriftlichen Äußerungen und Handlungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft auf Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz, Regionaltagungen oder des Verwaltungsrats oder irgendeiner ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse oder sonstigen Gremien vornehmen;
- b) Befreiung von Verhaftung oder Festnahme während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf einer Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, einer Regionalkonferenz oder des Verwaltungsrats und während ihrer Reisen nach oder von dem Ort der Tagung, außer wenn sie bei der Begehung einer Straftat ertappt werden; und
- c) Befreiung von allen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an der betreffenden Tagung.

ii) Die Vorrechte und Befreiungen nach diesem Absatz werden den Personen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern zu dem Zweck, in voller Unabhängigkeit

die Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Internationalen Arbeitsorganisation sicherzustellen. Daher hat die Organisation das Recht und die Pflicht, durch die Internationale Arbeitskonferenz oder den Verwaltungsrat die Immunität eines Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreters in allen Fällen aufzuheben, in denen nach ihrer Auffassung die Immunität verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen die Immunität ohne Beeinträchtigung des Zwecks, für den sie gewährt wird, aufgehoben werden kann.“

ersucht den Generaldirektor, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den revidierten Anhang I gemäß Paragraph 38 des Abkommens zu übermitteln,

ersucht die Mitglieder, die Parteien des Abkommens sind, dem Generalsekretär ihre Annahme dieses revidierten Anhangs gemäß Artikel XI Paragraph 47 (1) mitzuteilen und seine geänderten Bestimmungen bis zu dieser Mitteilung so weit wie möglich anzuwenden,

ersucht die Mitglieder, die nicht Parteien des Abkommens sind, ihm beizutreten und die Bestimmungen des Abkommens und des geänderten Anhangs in ihren Gebieten bis zu diesem Beitritt so weit wie möglich anzuwenden.

## Anhang II

### Fragen und Antworten

#### 1. *Für wen soll der vorgeschlagene revidierte Anhang gelten?*

Die neuen Bestimmungen kämen zunächst den Delegierten und Beratern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf der IAK im Sinne des Artikels 3 der Verfassung zugute. In Anbetracht der Anzahl der auf den letzten fünf Tagungen der Konferenz registrierten Delegierten und Berater sowie eingedenk dessen, dass die Mitgliedstaaten die neuen Bestimmungen nur auf ihre eigenen Konferenzdelegationen anwenden müssten, würde dies im Durchschnitt etwa sechs Personen je Mitgliedstaat betreffen (wobei zu berücksichtigen ist, dass die tatsächliche Größe der Delegationen erheblich schwankt). Zweitens würden die Vorrechte und Immunitäten für die ordentlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglieder (28 Personen) und Ersatzmitglieder (38 Personen) des Verwaltungsrats sowie ihre Stellvertreter gelten. Dies betrifft höchstens zwei Personen je Mitgliedstaat, in den meisten Fällen weniger. Drittens würden die neuen Bestimmungen bei Regionaltagungen, die sich ebenso wie die Konferenz aus dreigliedrigen nationalen Delegationen zusammensetzen, durchschnittlich drei bis vier Personen je Mitgliedstaat betreffen.

#### 2. *Worin besteht der vorgeschlagene zusätzliche Schutz?*

Im revidierten Anhang wird anerkannt, dass die betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter folgenden Schutz genießen sollten:

- a) Immunität von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf ihre in amtlicher Eigenschaft erfolgten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und Handlungen,
- b) Immunität von Festnahme oder Haft während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf einer vom Geltungsbereich erfassten Tagung und während ihrer Reise zum oder vom Ort der Tagung,
- c) Befreiung von allen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an der jeweiligen Tagung.

Dieser Schutz gilt für die betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter nur gegenüber den Behörden eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder den sie vertreten oder vertreten haben. In allen sonstigen Fällen, die die Behörden anderer Staaten als ihres Heimatstaates betreffen, genießen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter umfassenden Schutz gemäß dem bestehenden Artikel V Paragraph 13 a) und Anhang I Absatz 1 des Abkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen (Abkommen von 1947). Da die neuen Bestimmungen somit den Zweck haben, den bestehenden Schutz zu ergänzen, entspricht ihr Geltungsbereich und Wortlaut möglichst weitgehend dem der bestehenden Bestimmungen.

##### 2.1. Worauf erstreckt sich die Immunität von der Gerichtsbarkeit?

Die vorgeschlagene Immunität von der Gerichtsbarkeit soll die Redefreiheit der vom Anhang erfassten Vertreter schützen. Sie soll Schutz vor Gerichtsverfahren oder sonstigen rechtlichen Schritten in Bezug auf die von nichtstaatlichen Delegierten auf der Konferenz/ einer Regionaltagung und Verwaltungsratsmitgliedern in Wahrnehmung ihrer Aufgaben geäußerten Meinungen (mündlich oder schriftlich), vorgenommenen Handlungen oder abgegebenen Stimmen bieten. So würde die Befreiung etwa für Erklärungen und Redebeiträge, schriftliche Berichte, Initiativen wie die Einreichung von Klagen und Stimmabgaben gelten.

Sie sollte sich jedoch nicht auf private Äußerungen und Verhaltensweisen erstrecken, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit ihren Aufgaben als Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter stehen. Um ein Beispiel zu geben: Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberdelegierte auf der Konferenz/einer Regionaltagung, die möglicherweise von den Behörden ihres Landes wegen der Unterzeichnung einer Klage gegen dieses Land nach Artikel 26 angeklagt werden, würden Immunität von der Gerichtsbarkeit genießen.

*Wo müssen die Äußerungen und die Handlungen erfolgen, um unter die Immunität von der Gerichtsbarkeit zu fallen?*

Die vorgeschlagene Immunität beschränkt sich auf Stellungnahmen und Handlungen innerhalb der Räumlichkeiten, in denen die Tagung der Konferenz oder des Verwaltungsrats oder eine Regionaltagung ausgerichtet wird (beispielsweise das Palais des Nations der Vereinten Nationen, das Sitzgebäude des IAA oder ein Konferenzzentrum, in dem eine Regionaltagung stattfindet). Dies umfasst Äußerungen oder Stimmabgaben in Plenarsitzungen, Gruppensitzungen, Sitzungen von Ausschüssen und Nebenorganen wie Arbeitsgruppen und an anderen amtlichen Arbeitsorten, die für die Zwecke der Konferenz, des Verwaltungsrats oder einer Regionaltagung genutzt werden,

nicht jedoch Stellungnahmen, die anlässlich der Sitzung oder Tagung gegenüber der Presse oder den sozialen Medien, im Rahmen von Fernseh- oder Rundfunkdebatten, Interviews, politischen Versammlungen oder schriftlich abgegeben wurden, selbst wenn sie praktisch gleichlautend mit den auf IAO-Tagungen vorgebrachten Stellungnahmen oder Ansichten sind. Um ein Beispiel zu geben: ein Arbeitnehmer- oder Arbeitgebermitglied des Verwaltungsrats könnten sich nicht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen, wenn in seinem Land rechtliche Schritte eingeleitet würden, weil es während ihres Aufenthalts in Genf anlässlich der Märztagung des Verwaltungsrats dem Schweizer Fernsehen ein Interview gegeben hatte, in dem es die Gesetzesreformen in dem Land angeprangert und ein internationales Embargo gegen die Regierung gefordert hatte. Dasselbe Verwaltungsratsmitglied stünde jedoch unter Schutz, wenn es die gleichen Äußerungen während einer Tagung des Verwaltungsrats oder im Rahmen einer anderen offiziellen Sitzung in den Räumlichkeiten der IAO getroffen hätte. Ebenso würde das Verwaltungsratsmitglied nicht unter die vorgeschlagene Immunität fallen, wenn in der Presse seines Heimatlands ein Artikel erschiene, der seinen Redebeitrag im Verwaltungsrat wiedergibt. Rechtliche Schritte gegen das Verwaltungsratsmitglied wären allerdings nicht möglich, wenn der Redebeitrag von einem Dritten veröffentlicht oder anderweitig verbreitet wurde.

*Wie lange gilt die Immunität von der Gerichtsbarkeit?*

Die vorgeschlagene Immunität verhindert gerichtliche Verfahren jeder Art wegen Meinungsäußerungen oder Stimmabgaben der betreffenden Personen während ihrer Amtszeit als Delegierte oder Berater auf der Konferenz, Mitglieder des Verwaltungsrats oder Delegierte oder Berater auf einer Regionaltagung. Allerdings gilt sie in Bezug auf diese Handlungen auch nach dem Ablauf dieser Amtszeit. So würde ein Arbeitgebermitglied des Verwaltungsrats, das bei einer Sitzung der Tagung vom November 2017 eine Rede gehalten hat, Immunität von rechtlichen Schritten aus mit dieser Rede zusammenhängenden Gründen genießen, selbst wenn diese Schritte fünf oder zehn Jahre später, also lange nach Ablauf seiner Amtszeit als Verwaltungsratsmitglied, eingeleitet würden.

## 2.2. Worauf erstreckt sich die Immunität von Festnahme oder Haft?

Die vorgeschlagene Immunität schützt die Delegierten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats vor Festnahme oder Haft während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf der Konferenz/einer Regionaltagung oder einer Tagung des Verwaltungsrats oder während ihrer Reise zum oder vom Ort der Tagung.

Da die vorgeschlagene Immunität nur für die Behörden eines Staates gilt, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder den sie vertreten oder vertreten haben, ist ihr Geltungsbereich tatsächlich sehr eng gefasst: Sie verhindert, dass die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter festgenommen oder inhaftiert werden, wenn sie aus ihrem Land ausreisen, um an einer der betreffenden IAO-Sitzungen teilzunehmen, oder wenn sie zurückkehren. Während der Tagung ist der zusätzliche Schutz praktisch nur für die Staatsangehörigen und Vertreter des Landes relevant, das Gastgeber der Tagung ist (für die Konferenz und den Verwaltungsrat in der Regel die Schweiz). Zudem gilt die Immunität nicht, wenn die Vertreter bei der Begehung einer Straftat (*in flagrante delicto*) ertappt werden. Wird beispielsweise ein Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerdelegierter, der für die Internationale Arbeitskonferenz akkreditiert ist, von den Behörden des Flughafens, von dem aus er die Reise zur Konferenz antreten soll, wegen alkoholbedingter Gewalt in Haft genommen, so wird er durch den vorgeschlagenen revidierten Anhang zum Abkommen von 1947 nicht geschützt.

### *Wie lange gilt die Immunität von Festnahme oder Haft?*

Die Immunität gilt lediglich vom Antritt der Reise des Vertreters zur Tagung der Konferenz oder des Verwaltungsrats oder zur Regionaltagung bis zu seiner Rückkehr. Allerdings kann in diesem Zeitraum ein Zivil- oder Strafverfahren fortgesetzt werden, sofern es die Teilnahme des Vertreters an der Tagung nicht verhindert. Die Immunität kann vorzeitig enden, wenn der Vertreter bei der Begehung einer Straftat ertappt wird, die seine Festnahme oder Haft rechtfertigt.

### 2.3. Worauf erstreckt sich die Befreiung von Einschränkungen der Bewegungsfreiheit??

Diese Immunität gilt für alle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, die geringer ausfallen als Festnahme oder Haft (im Sinne der vorhergehenden Klausel von Anhang I). Sie betrifft beispielsweise Einschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit eines gültigen Reisepasses für die Reise zum Ort der Tagung. Dies bedeutet nicht, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter ohne gültigen Reisepass zu einer Tagung reisen dürfen, jedoch sollten sie von allen Einschränkungen administrativer Art, die die rechtzeitige Ausstellung eines gültigen Reisepasses für sie verhindern, oder von jeder Maßnahme befreit werden, die mit der Beschlagnahme ihres Reisepasses verbunden ist.

### *Gilt die Befreiung für gerichtliche ebenso wie für administrative Einschränkungen der Bewegungsfreiheit?*

Ja. Ein wichtiges Beispiel in dieser Hinsicht ist der Fall eines Ausreiseverbots während eines Zivil- oder Strafverfahrens, dem die Ablehnung eines Antrags auf Ausreiseerlaubnis vorausgehen kann. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter müssen von einem solchen Verbot ausgenommen werden, wenn dies ihrer Teilnahme an der Tagung der Konferenz oder des Verwaltungsrats oder einer Regionaltagung im Wege stehen würde.

Da gerichtliche Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Bewegungsfreiheit von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern anscheinend ebenso relevant sind wie administrative Einschränkungen, wurde Absatz 1 bis i) c) des revidierten Anhangs I geringfügig geändert (durch Streichung der Worte „administrativen oder sonstigen“), um eine unbeabsichtigte Auslegung zu vermeiden, auch aufgrund dessen, dass eine ähnliche Bestimmung im Protokoll Nr. 7 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthalten ist, wenn auch in einem anderen rechtlichen Kontext.

### *Wie lange gilt die Befreiung von Einschränkungen der Bewegungsfreiheit?*

Gemäß ihrem Anwendungsbereich gilt diese Immunität ab dem Zeitpunkt, an dem eine zum Vertreter der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer auf der Tagung der Konferenz oder des Verwaltungsrats oder einer Regionaltagung bestellte Person mit der Vorbereitung ihrer Reise zur Tagung beginnt. Sie endet mit ihrer Rückkehr von der Tagung.

### **3. *Weshalb bedarf es des vorgeschlagenen zusätzlichen Schutzes?***

Die vorgeschlagenen Immunitäten verstärken den bestehenden Schutz der dreigliedrigen Zusammensetzung der Konferenz, des Verwaltungsrats und der Regionaltagungen des Verwaltungsrats sowie der Meinungsfreiheit und Unabhängigkeit von nichtstaatlichen Delegierten und Mitgliedern dieser wichtigen Leitungsorgane der IAO, was für einen sinnvollen sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit unerlässlich ist.

Sie schließen eine Lücke beim Schutz der Delegierten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf der Konferenz und auf Regionaltagungen sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglieder des Verwaltungsrats gemäß dem Abkommen von 1947 und seinem Anhang I, die sich aus dem darin enthaltenen Artikel V Paragraph 17 ergab. Dieser Bestimmung zufolge können die den Vertretern der Mitglieder eingeräumten Vorrechte und Immunitäten nicht gegenüber den Behörden eines Staates geltend gemacht werden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder den sie vertreten oder vertreten haben. Dieser Ausschluss ist nicht gerechtfertigt, was Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anbelangt, von denen ein von Regierungen, auch von der ihres eigenen Staates, unabhängiges Handeln erwartet wird – eine wesentliche Voraussetzung für ein sinnvolles Arbeiten der dreigliedrigen IAO-Tagungen.

Fälle, für die die vorgeschlagenen Vorrechte und Immunitäten relevant wären, sind seit den Anfängen der IAO immer wieder aufgetreten. Sie betrafen Situationen, in denen Delegierte von Mitgliedern des Verwaltungsrats inhaftiert wurden, in bestimmten Fällen im Zusammenhang mit Stellungnahmen, die auf IAO-Tagungen abgegeben wurden, in anderen Fällen aus anderen Gründen. Von 1925 bis in die jüngste Vergangenheit wurden auch Fälle von Nichtausstellung oder Beschlagnahme von Reisepässen gemeldet, die die Teilnahme von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern verhinderten. In den letzten Jahren kam es zu Situationen, die ein Ausreiseverbot beinhalteten, jedoch nur in einigen Fällen, nämlich bei Delegierten auf der Internationalen Arbeitskonferenz, geklärt werden konnten, und zwar über den Vollmachtenausschuss, der in dieser Hinsicht über besondere Befugnisse verfügt. Verweise auf frühere Fälle finden sich im Dokument GB.325/LILS/1.

Indem die IAO die Vorrechte und Immunitäten von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten auf der Konferenz/auf Regionaltagungen und Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitgliedern des Verwaltungsrats verstärkt, fördert und gewährleistet sie die Unabhängigkeit, Transparenz und Stabilität ihrer wichtigsten Beratungs- und Leitungsorgane. Mit den vorgeschlagenen Immunitäten soll in erster Linie das Gremium, dem diese Delegierten und Vertreter angehören, geschützt werden, indem die Autonomie und Integrität ihrer satzungsgemäßen Rolle und Funktionen gegenüber der IAO gewahrt werden.

### **4. *Sind die Delegierten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht anderweitig geschützt?***

Nach dem Abkommen von 1947 besteht eine „Schutzlücke“ für die betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter nur gegenüber den Behörden eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder den sie vertreten. Allerdings gibt es teilweise andere Möglichkeiten zu ihrem Schutz. Erstens können sie aufgrund dessen, dass ihre Teilnahme an den von der IAO organisierten Tagungen als grundlegendes gewerkschaftliches Recht angesehen

wird, eine Beschwerde beim Ausschuss für Vereinigungsfreiheit einreichen. Da eine solche Beschwerde jedoch erst eine gewisse Zeit nach den Ereignissen behandelt werden kann (je nach Dringlichkeit und Arbeitsbelastung im Durchschnitt wenigstens neun Monate später), ist eine sofortige Lösung auf diesem Wege nicht möglich. Zweitens ist der Vollmachtenausschuss der Konferenz befugt, Beschwerden hinsichtlich „einer Handlung oder Unterlassung einer Regierung, die einen akkreditierten Delegierten oder technischen Berater daran gehindert hat, [...] an der Konferenz teilzunehmen“ anzuhören. Erst unlängst hat er zur Lösung eines Falls beigetragen, bei dem ein Arbeitnehmerdelegierter an der Ausreise aus seinem Land gehindert wurde. Diese Vorgehensweise hilft jedoch nicht in Situationen, die im Vorfeld der Konferenz angegangen werden sollten. Zudem gibt es kein vergleichbares Verfahren für den Verwaltungsrat und die Regionaltagungen.

Der Nutzen von Vorrechten und Immunitäten besteht darin, dass sie gleichen Schutz für alle Konferenzdelegierten, Verwaltungsratsmitglieder und Delegierten der Regionaltagungen bieten und dass das Amt diesen Schutz im Namen der Organisation auf diplomatischem Weg (d. h. in der Regel über die Ständigen Vertretungen der Mitglieder in Genf) unmittelbar nach Auftreten von Problemen geltend machen kann.

Möglicherweise genießen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierte und Verwaltungsratsmitglieder in vielen Ländern ausreichenden Schutz durch nationale Rechtsvorschriften, die Rede- und Vereinigungsfreiheit garantieren. Mit den internationalen Verpflichtungen, die der vorgeschlagene revidierte Anhang I des Abkommens von 1947 ergänzen würde, sollen jedoch gerade Situationen begegnet werden, in denen die nationalen Rechtssysteme nicht den erforderlichen Schutz bieten. Selbst dann, wenn die internationalen Normen in den nationalen Systemen umgesetzt werden, werden diese in der Regel nicht der besonderen Situation von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern auf IAO-Tagungen gerecht.

## **5. *Wie lassen sich die vorgeschlagenen Immunitäten mit der parlamentarischen Immunität vergleichen?***

Der Vergleich der vorgeschlagenen Immunitäten mit parlamentarischen Immunitäten liegt nahe, sind parlamentarische Immunitäten doch der häufigste Fall von Immunitäten, die ein Staat einigen seiner Staatsangehörigen gewährt. Vergleichbar sind sie auch insofern, als sie beide dazu dienen, die Unabhängigkeit und Integrität der obersten Leitungsorgane zu wahren, indem sie ihren Mitgliedern Immunität einräumt. Wenngleich die Internationale Arbeitskonferenz mitunter als „Weltparlament der Arbeit“ bezeichnet wird, unterscheiden sich die vorgeschlagenen Immunitäten jedoch in einigen Aspekten von den parlamentarischen Immunitäten.

Der Schutz von Parlamentsmitgliedern bei in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen ist ein Konzept, das in den meisten Demokratien der Welt anerkannt ist und als „parlamentarisches Vorrecht“, „Nichtrechenschaftspflicht“ oder „Redefreiheit“ bezeichnet wird. In der überwiegenden Mehrheit der Länder genießen Parlamentarier absolute Immunität in Bezug auf in Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Aufgaben geäußerte Meinungen und abgegebene Stimmen, und dieser Grundsatz wird in den nationalen Verfassungen garantiert. Ein solcher Schutz ist wirksam ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl oder ab dem Zeitpunkt ihrer parlamentarischen Vereidigung und endet nicht mit Ablauf des Mandats oder bei Auflösung des Parlaments, sondern bleibt für ihre Handlungen während der Ausübung des Mandats in Kraft.

Die vorgeschlagene Immunität von der Gerichtsbarkeit, die die Redefreiheit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten auf der Konferenz sowie der Mitglieder des Verwaltungsrats garantiert, ist insofern Ausdruck des weithin akzeptierten Grundsatzes des parlamentarischen Vorrechts, als sie Schutz allein für mündliche Äußerungen und Handlungen bietet, die bei der Wahrnehmung amtlicher IAO-Aufgaben erfolgen. Während die

parlamentarischen Vorrechte auf der Notwendigkeit beruhen, die Grundsätze der repräsentativen Demokratie und der Gewaltenteilung zu schützen, geht es bei der vorgeschlagenen Immunität von nichtstaatlichen Delegierten auf der Konferenz und Mitgliedern des Verwaltungsrats darum, die Integrität und das autonome Funktionieren der dreigliedrigen Struktur der Organisation zu wahren, indem die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vor übermäßigem Druck und vor übermäßiger Einmischung geschützt werden.

Die vorgeschlagene Immunität von Festnahme und Haft ist vergleichbar mit der parlamentarischen Immunität im engeren Sinne (auch als „Unverletzlichkeit“ bezeichnet), die einen besonderen rechtlichen Schutz für Parlamentsmitglieder vorsieht – in der Regel zumindest vor Festnahme, Haft und Strafverfolgung, mitunter aber auch darüber hinaus vor Zivil- oder Strafverfahren. Inwieweit den Parlamentsmitgliedern eine solche Immunität gewährt wird, ist je nach Mitgliedstaat sehr verschieden. Diese Immunität ist jedoch stets befristet und beschränkt sich auf die Dauer ihres Mandats. Sie kann aufgehoben werden und gilt in der Regel nicht für Fälle, in denen ein Parlamentsmitglied bei der Begehung einer Straftat (*in flagrante delicto*) ertappt wird.

Im Vergleich zur parlamentarischen Immunität sind die im revidierten Anhang I des Abkommens von 1947 eingeräumten Immunitäten hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Dauer begrenzt. Den betroffenen Vertretern wird lediglich Immunität von Festnahme und Haft und Befreiung von anderen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit gewährt. Dagegen kann das Zivil- oder Strafverfahren ansonsten fortgesetzt werden. Darüber hinaus gilt die parlamentarische Immunität oft während der gesamten Amtszeit der Parlamentsmitglieder, die vorgeschlagene Immunität von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern dagegen nur während der Tagungen und während ihrer Reise zum oder vom Ort der Tagung, und zwar selbst bei Mitgliedern des Verwaltungsrats und ungeachtet dessen, dass diese für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden.

**6. Wie würde die vorgeschlagene Immunität aufgehoben, und wer würde diesen Beschluss fassen?**

Ein Beschluss über die Aufhebung der Immunität würde je nach Sachlage der Internationalen Arbeitskonferenz oder dem Verwaltungsrat obliegen. Dabei würden diese Organe dieselben Regeln anwenden, die derzeit von Mitgliedstaaten angewendet werden, wenn sie nach Paragraph 16 des Abkommens von 1947 ähnliche Beschlüsse zu fassen haben. Der vorgeschlagene revidierte Anhang I gibt inhaltlich den Wortlaut von Paragraph 16 ohne Hinzufügung oder Weglassung wieder. Mögliche Elemente eines Verfahrens für die Aufhebung der Immunität sind in Dokument GB.332/LILS/1 Anhang II dargelegt.

**7. Müssen die Mitglieder, wenn sie den revidierten Anhang I ratifizieren, Durchführungsbestimmungen annehmen?**

Die Durchführung der Bestimmungen des revidierten Anhangs I würde gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen entsprechend der Rechtsordnung, den rechtlichen Verfahren und den Gepflogenheiten des ratifizierenden Mitglieds erfordern. Es kann davon ausgegangen werden, dass in den meisten Ländern ein Rechtsinstrument, etwa in Form eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer Vorschrift, erforderlich wäre, bevor die vorgeschlagenen Immunitäten in der inländischen Rechtsordnung effektiv angewendet werden könnten.

**8. Weshalb bedarf es der Änderung des Anhangs I zu dem Abkommen von 1947?**

Gemäß einer Entschließung der Konferenz von 1970 sollte Artikel 40 der IAO-Verfassung so angewendet werden, dass das Recht der Konferenzdelegierten und der Mitglieder

des Verwaltungsrats, zu Fragen im Zuständigkeitsbereich der IAO freimütig Stellung zu nehmen, vollständig gewahrt wird. Dagegen heißt es in Paragraph 17 des Abkommens von 1947, dass ihre Vorrechte und Immunitäten nach dem Abkommen nicht gegenüber den Behörden eines Staates geltend gemacht werden können, dem sie angehören oder den sie vertreten. Da ein vollständiger Schutz der Redefreiheit von Delegierten auf der Konferenz/einer Regionaltagung und Verwaltungsratsmitgliedern nicht möglich erscheint, wenn er in ihrem jeweiligen Heimat unberücksichtigt bleiben kann, muss das Abkommen von 1947 so angepasst werden, dass es dem Verständnis der Konferenz von Artikel 40 entspricht. Dies geschieht durch die Änderung des Anhangs I zu dem Abkommen von 1947, das Instrument, das der IAO die Anpassung dieses Abkommens an ihre besonderen Bedürfnisse gestattet.

**9. *Worin besteht das Verfahren für die Änderung des Anhangs I?***

Falls die vorgeschlagene Änderung des Anhangs I vom Verwaltungsrat gebilligt wird, wird sie der Konferenz in Form eines Entschließungsentwurfs zur Behandlung und möglichen Annahme übermittelt (siehe Anhang). Im Fall der Annahme durch die Konferenz wird der revidierte Anhang vom Amt an den Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt und würde für diejenigen Mitgliedstaaten verbindlich, die eine Mitteilung über die Annahme gemäß den Paragraphen 38 und 47 Absatz 1 des Abkommens von 1947 an den Generalsekretär richten.

**10. *Hat die IAO jemals andere Änderungen des Anhangs I zu dem Abkommen von 1947 angenommen?***

Nein, dies ist das erste Mal, dass die IAO einen revidierten Anhang annehmen würde. Dagegen haben andere Sonderorganisationen wie die WHO, die IMO und die FAO ihre jeweiligen Anhänge mehrmals geändert, um den Geltungsbereich der Vorrechte und Immunitäten auf weitere Gruppen von Personen auszudehnen.

**11. *Ist ein Mitglied, das das Abkommen von 1947 nach der Annahme des revidierten Anhangs ratifiziert, automatisch an diesen Anhang gebunden?***

Nein, entsprechend der Praxis der Vereinten Nationen als Verwahrstelle des Abkommens kann ein Mitgliedstaat durch eine entsprechende Erklärung angeben, nur an die ursprüngliche Fassung des Anhangs I von 1948 gebunden zu sein.

## **Anhang III**

### **Mögliche Elemente eines Verfahrens für die Aufhebung der Immunität**

#### **Allgemeines**

1. Das Verfahren für die Prüfung von Anträgen von Mitgliedstaaten auf Aufhebung der Immunität von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten auf der Konferenz und Mitgliedern des Verwaltungsrats, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, richtet sich nach einer Reihe von klaren Verfahrensregeln, die möglicherweise als gesonderter Anhang des Kompendiums für die Regeln für den Verwaltungsrat angenommen worden sind und hauptsächlich auf den folgenden Grundsätzen beruhen:
  - i) das Recht von nichtstaatlichen Delegierten auf der Konferenz und Mitgliedern des Verwaltungsrats auf freie Meinungsäußerung ist für die Anwendung von Artikel 40 der Verfassung der IAO von wesentlicher Bedeutung;
  - ii) ein Antrag auf Aufhebung der Immunität wird abgelehnt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass gerichtliche Verfahren einzig und allein zu dem Zweck eingeleitet worden sind, den Delegierten oder das Mitglied des Verwaltungsrats an der Erfüllung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten für die IAO zu hindern;
  - iii) die Unparteilichkeit und die Rechtzeitigkeit des Verfahrens müssen jederzeit gewährleistet sein;
  - iv) ein Antrag auf Aufhebung der Immunität muss sich auf eindeutige Beweise stützen;
  - v) gegen die Person, deren Immunität aufgehoben werden soll, darf keine Maßnahme getroffen werden, solange der Aufhebungsantrag von dem zuständigen IAO-Gremium geprüft wird;
  - vi) die Entscheidung der Organisation ist eindeutig zu begründen.

#### **Rechtsgrundlage**

2. Die Möglichkeit von Mitgliedstaaten, einen formellen Antrag auf Aufhebung der Immunität von nichtstaatlichen Delegierten auf der Konferenz oder Regionaltagungen oder Verwaltungsratsmitgliedern, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, zu stellen, ist in dem revidierten Anhang I zu dem Abkommen von 1947 ausdrücklich vorzusehen.

#### **Einreichung eines Antrags**

3. Eine Initiative zur Einreichung eines formellen Antrags auf Aufhebung der Befreiung von der Gerichtsbarkeit eines Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerdelegierten auf der Konferenz oder einer Regionaltagung oder eines Arbeitgeber- oder Arbeitnehmermitglieds des Verwaltungsrats müsste von der Regierung des Staates ausgehen, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt oder den sie vertritt oder vertreten hat. Ausgangspunkt des Aufhebungsantrags kann ein innerstaatliches Gericht sein, vor dem die Befreiung von der Gerichtsbarkeit geltend gemacht wird, oder eine diplomatische Mitteilung des Amtes, in der die Immunität des betreffenden Konferenz- oder Regionaltagungsdelegierten oder Verwaltungsratsmitglieds bekräftigt wird. Ein genau begründeter Aufhebungsantrag müsste auf dem üblichen diplomatischen Weg an den IAA-Generaldirektor übermittelt werden, der ihn dem zuständigen Gremium zur Prüfung und Entscheidung vorlegen würde.

## Verfahren

4. Mit Ausnahme von Anträgen auf Aufhebung der Immunität von Konferenzdelegierten, die eingehen, wenn die Konferenz tagt und für die die Konferenz zuständig ist, sind alle Anträge dem Verwaltungsrat zur Prüfung vorzulegen (d. h. Anträge, die Verwaltungsratsmitglieder und Delegierte auf Regionaltagungen sowie Konferenzdelegierte betreffen, wenn die Konferenz nicht tagt). Es sollte erwogen werden, dem Verwaltungsrat die Möglichkeit zu geben, bestimmte Aufgaben an seinen Vorstand zu übertragen – unter bestimmten vom Verwaltungsrat festzulegenden Voraussetzungen –, um das Verfahren zu beschleunigen, beispielsweise hinsichtlich dringender Anträge, die zwischen Tagungen im Amt eingehen.
5. Nach Eingang des Antrags der Regierung eines Mitgliedstaats auf Aufhebung der Immunität bemüht sich der Generaldirektor, von der Regierung, der betroffenen Person und dem Sekretariat der betreffenden Gruppe, soweit erforderlich und möglich, alle einschlägigen Informationen, einschließlich Unterlagen oder sonstiger Beweise, zu erlangen. Der Generaldirektor hat rechtzeitig einen Bericht mit allen Hintergrundinformationen zu erstellen und vorzulegen, der als Grundlage für die Beratung des Verwaltungsrats bzw. der Konferenz dienen soll.
6. Das Verfahren ist unterschiedlich, je nachdem, ob der Antrag dem Verwaltungsrat oder der Konferenz vorgelegt wird. An der Entscheidungsfindung dürfen weder der Mitgliedstaat noch der betreffende Delegierte oder das betreffende Verwaltungsratsmitglied teilnehmen.
7. Wenn der Verwaltungsrat mit dem Antrag befasst wird, ist der Bericht des Generaldirektors zunächst streng vertraulich dem Vorstand des Verwaltungsrats vorzulegen, der den Verwaltungsrat über seine Erkenntnisse und Empfehlungen unter vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Voraussetzungen Bericht erstattet. Der Aufhebungsantrag ist in einer privaten Sitzung in der INS-Sektion zu prüfen, und der Beschluss ist in Übereinstimmung mit den üblichen Regeln und Gepflogenheiten der Beschlussfassung zu fassen.
8. Betrifft der Aufhebungsantrag einen Konferenzdelegierten und tagt die jährliche Konferenz, ist der Antrag zunächst an den Vorschlagsausschuss zu überweisen, der beschließen könnte, die Angelegenheit an einen dreigliedrigen Unterausschuss zur ersten Prüfung zu überweisen. Nach Entgegennahme des Berichts und der Empfehlungen des Unterausschusses entscheidet der Vorschlagsausschuss, ob die Frage zur endgültigen Beschlussfassung der Konferenz vorgelegt werden soll. Entsprechend der üblichen Praxis fasst die Konferenz ihren Beschluss grundsätzlich im Konsens oder, falls kein Konsens zustande kommt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist die Konferenz nicht in der Lage, die Prüfung des Aufhebungsantrags rechtzeitig abzuschließen, kann sie beschließen, die Angelegenheit an den Verwaltungsrat zu überweisen.
9. Anhand der im Bericht des Generaldirektors oder im Bericht des Unterausschusses des Vorschlagsausschusses enthaltenen Tatsachen und Erwägungen prüft der Verwaltungsrat bzw. die Konferenz:
  - 1) ob der betreffende Mitgliedstaat den revidierten Anhang zu dem Abkommen von 1947, der nichtstaatlichen Konferenzdelegierten und Verwaltungsratsmitgliedern Immunität gegenüber den Behörden des Staates gewährt, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, angenommen hat;
  - 2) ob das angebliche belastende Verfahren der betreffenden Person in den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich der Immunität fällt, die durch den revidierten Anhang I gewährt wird;
  - 3) ob die Befreiung von der Gerichtsbarkeit verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und ob sie ohne Beeinträchtigung des Zwecks, für den die Immunität gewährt wird, aufgehoben werden kann.
10. Wenn alle drei Fragen bejaht werden, sollte dem Antrag stattgegeben werden. Wenn eine der drei Fragen verneint wird, sollte der Antrag abgelehnt werden.

11. Der Generaldirektor unterrichtet die Regierungen des betreffenden Mitgliedstaats über den ausführlich begründeten Beschluss des Verwaltungsrats bzw. der Konferenz.
12. Falls die Regierung des betreffenden Mitgliedstaats mit dem Beschluss des Verwaltungsrats bzw. der Konferenz nicht einverstanden ist, kann sie beschließen, die Frage mit Hilfe des in Artikel VII, Paragraph 24 des Abkommens von 1947 vorgesehenen Verfahrens bei Missbrauch der Vorrechte weiter zu verfolgen.